



Beitragsordnung

- Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Ordnung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen. -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Beitragsgebühr.....	1
§ 2	Grundbeitrag, Förderbeitrag und Umlagen.....	1
§ 3	Abteilungsbeiträge und -umlagen	1
§ 4	Beiträge für Allgemeine Angebote, zeitlich begrenzte Angebote und das Studio.....	2
§ 5	Art der Entrichtung.....	2
§ 6	Beitragsbefreiungen.....	2

§ 1 Beitrittsgebühr

Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt für Erwachsene 24 €, für Kinder u. Jugendliche 12 €. Die Höhe legt die Delegiertenversammlung fest.

§ 2 Grundbeitrag, Förderbeitrag und Umlagen

- Der monatliche Grundbeitrag im Walddorfer SV beträgt für

Erwachsene	8,70 € (ab 1.7.2011)
Kinder u. Jugendliche	6,00 € (ab 1.7.2011)
- Der Grundbeitrag ist monatlich nur einmal zu entrichten, auch wenn das Mitglied mehreren Abteilungen angehört.
- Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Beitrag für Jugendliche, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, wird der Erwachsenenbeitrag erhoben. Bei verspäteter Vorlage der Bescheinigung wird der Differenzbetrag nicht zurückerstattet.
- Mitglieder, die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen, können die fördernde Mitgliedschaft beantragen. Der monatliche Förderbeitrag beträgt für

Erwachsene	5,40 €
Kinder u. Jugendliche	3,60 €
- Die Höhe der Grund- und Förderbeiträge legt die Delegiertenversammlung fest.

§ 3 Abteilungsbeiträge und -umlagen

- Die Festlegung der Abteilungsbeiträge ist in § 13 der Satzung geregelt.
- Aufwendungen für Lizenzmarken, Startmarken, Spielerpässe usw. können von den Abteilungen auf ihre Mitglieder umgelegt werden.

§ 4 Beiträge für Allgemeine Angebote, zeitlich begrenzte Angebote und das Studio

Die Festlegung der Beiträge für die Allgemeinen Angebote, zeitlich begrenzte Angebote und das Studio ist in § 13 der Satzung geregelt.

§ 5 Art der Entrichtung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich im Einzugsverfahren erhoben und jeweils am Anfang eines Quartals im Voraus abgebucht. Erstbeiträge, Beitrittsgebühren und Umlagen können auch außerhalb dieser Perioden jeweils zum Monatsanfang abgebucht werden.
2. Der Vorstand kann andere Fälligkeiten und dafür zu vergütende Verwaltungsaufwendungen für die Beiträge festlegen.
3. Vom Mitglied zu verantwortende zusätzliche Bankgebühren und Verwaltungskosten können diesem in Rechnung gestellt werden.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um 1,50 € höheren monatlichen Beitrag.
5. Beiträge für zeitlich befristete Mitgliedschaften und Freizeit-Veranstaltungen sind im Voraus zu entrichten. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nur bei Absage/Abbruch durch den Verein.

§ 6 Beitragsbefreiungen

1. Alle nachfolgend aufgeführten Beitragsbefreiungen gelten nicht für das Gesundheits- und Fitness-Studio.
2. Für Ehrenmitglieder, die bis zum Ablauf des Jahres 2003 als solche ernannt wurden, sowie für ehrenamtlich tätige Ehrenmitglieder kann die Beitragspflicht auf Antrag entfallen.
3. Auf Antrag ist das vierte und jedes weitere aktive Familienmitglied beitragsfrei. Familien in diesem Sinne sind: Ein oder zwei Elternteile, die mit eigenen Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einem Haushalt leben und die Beiträge von einem Konto einziehen lassen. Die Reihenfolge der Familienmitglieder bestimmt sich ausgehend von dem ältesten Familienmitglied nach dem absteigenden Lebensalter.
4. In besonderem Maße ehrenamtlich Tätige können auf Antrag vom Beitrag befreit werden. Über Befreiungen vom Abteilungsbeitrag entscheidet die jeweilige Abteilung, von sonstigen Beiträgen der Vorstand. Beitragsbefreiungen werden mit Beginn des folgenden Quartals wirksam. Grundlage für die Beitragsbefreiungen oder -pflichten ist das Protokoll der jeweiligen Abteilungsversammlung. Liegt dies nicht vor, wird der normale Beitrag erhoben.
5. Behinderte Mitglieder und Mitglieder von Integrationssportgruppen sind von der Beitrittsgebühr und dem Grundbeitrag befreit. Sie zahlen die üblichen Beiträge der Abteilungen und der Allgemeinen Angebote.
6. Bei Arbeitslosen kann für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit der Beitrag für fördernde Mitgliedschaft erhoben werden. Die Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit ist vierteljährlich neu vorzulegen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung Einzelentscheidungen treffen.